

DOKUMENT 139  
(SOWJETZONE DEUTSCHLANDS)

*Befehl:*

Um die verbrecherische Tätigkeit einzelner Personen, die die Durchkreuzung des von den deutschen Selbstverwaltungsorganen durchgeführten wirtschaftlichen Aufbaus zum Ziele hat, zu unterbinden, befehle ich:

(1) Personen, die sich Übergriffe zuschulden kommen lassen, die eine Durchkreuzung der wirtschaftlichen Massnahmen der deutschen Selbstverwaltungsorgane der deutschen Verwaltungen bezwecken, werden zu Freiheitsstrafen bis zu 15 Jahren und in besonders schweren Fällen zum Tode verurteilt.

(2) Zu denselben Strafen werden die Personen verurteilt, die Sabotageakte zur Lähmung der Tätigkeit der Betriebe oder zu ihrer Beschädigung oder Zerstörung verüben.

.....

*Quelle: Verordnungsblatt für die Provinz Sachsen Nr. 8, vom 27. Dezember 1945.*

Wie dieser Befehl in der Praxis angewandt wird, zeigt der Fall Richter/Ungnade.

DOKUMENT 140  
(SOWJETZONE DEUTSCHLANDS)

*Protokoll:*

Berlin, den 1.3.1953

Er erscheint Herr Paul Olbrich und sagt — zur Wahrheit ermahnt — folgendes aus:

Anfang April 1952 wurden die Abteilungsleiter Richter und Ungnade von der Maschinentechnischen Abteilung der Generaldirektion der Reichsbahn, Berlin, Vossstr. 33, verhaftet. Ich war zur Zeit Angestellter der Generaldirektion und kenne genau die Umstände, die zu ihrer Verhaftung führten.

Am 10. März 1950 wurde vom stellvertretenden Ministerpräsidenten Ulbricht eine „Vorschrift zur Durchführung der Schrotterfassung“ herausgegeben. Sie trug das Aktenzeichen S IV-A. 0157/50 des Ministeriums für Industrie. Ausser der Unterschrift Ulbrichts hatte Minister Selbmann dieses Schriftstück, das auch gedruckt wurde, unterzeichnet.

In Abschnitt I, § 5(5) heisst es:

Der Verschrottung zuzuführen sind ferner alle unbrauchbaren Lokomotiven und Eisenbahnwagen und Teile von diesen, sofern ihre Reparatur und Nutzbarmachung nicht kurzfristig zu erwarten ist.

Der § 11 dieser Vorschrift lautet dazu:

Verstösse gegen diese Verordnung gelten als Wirtschaftsvergehen, in schweren Fällen als Wirtschaftsverbrechen und werden als solche nach der Wirtschaftsstraf Verordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft.

Abschnitt II, § 7 (1) bestimmt:

In allen Betrieben sind sämtliche Maschinen, Maschinenteile, Teile von Betriebseinrichtungen oder Betriebseinrichtungen selbst, die entweder unvollständig sind und deren Instandsetzung innerhalb eines Jahres nicht möglich ist oder deren technische Struktur ihren weiteren Einsatz ausschliesst, als Schrott zu erklären, zu melden und Erfassungsbetrieben zuzuführen.

Auf Grund dieser Vorschrift und auf Drängen der Schrottbeauftragten des Ministers Selbmann hatte der Generaldirektor der „Deutschen